Seite 1 von 4

# Satzung

# ISB Chemnitz e.V.

# § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Integrative Sport- und Bildungsförderung Chemnitz e.V. (ISB Chemnitz e.V.). Er hat seinen Sitz in Chemnitz.
- Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister unter der Nummer VR 2163.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Wettkampfsports und der damit verbundenen k\u00f6rperlichen Ert\u00fcchtigung, die Durchf\u00fchrung von sportlichen Veranstaltungen, die Bereitstellung von Sportm\u00f6glichkeiten, insbesondere im Bereich des Behindertensports, wobei die Teilnahme von Nichtmitgliedern erm\u00f6glicht werden kann.
  - Weiterhin verfolgt der Verein den Zweck der Erziehung und Jugendförderung und der mit dem Behindertensport im Zusammenhang stehenden Integration von Randgruppen der Gesellschaft.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, hier insbesondere durch die Bereitstellung von Sportmöglichkeiten und durch die Förderung von integrativen Bildungseinrichtungen sowie die Planung, den Aufbau und die Betreibung dieser Einrichtungen.

#### § 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die genaue Verwendung der Vereinsmittel regelt die Finanzordnung. Diese wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

# § 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Erweiterte Vorstand. Bei der Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Soweit sich Personen um den Verein besonders verdient gemacht haben, können diese vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Seite 2 von 4

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist zum 31.12. des laufenden Jahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, Satzung oder den Ordnungen verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires und/oder unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

# § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dazu beschließt der Vorstand eine Beitragsordnung in der Näheres geregelt ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

# § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

# § 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung,
  - c) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung ergeben.
- (3) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung als ordentliche Delegiertenversammlung stattfinden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Alle anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.
- (6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung findet aller 4 Jahre statt. Sie ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich, durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im amtlichen Organ durch den Vorstand, unter Angabe der Tagungsordnung, einzuberufen.
- (8) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Seite 3 von 4

#### § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aller 4 Jahre neu gewählt. Die Einzelvertretungsmacht des jeweiligen Vorstandsmitgliedes ist intern dahingehend beschränkt, dass es bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € je Einzelfall verpflichtet ist, die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes einzuholen und dies entsprechend zu dokumentieren.

#### § 10 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten, bzw. Geschäftsbereiche bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Vorstand gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilung gewählt und durch den Vorstand bestätigt.
- (4) Zur Arbeit in der Abteilung kann ein Abteilungsausschuß gebildet werden. Er wird durch den Abteilungsleiter vorgeschlagen und durch den Vorstand bestätigt.
- (5) Die Arbeit einer Abteilung regelt die Abteilungsordnung, welche vom Vorstand beschlossen wird.
- (6) Der Abteilungsausschuß ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (7) Der Abteilungsausschuß ist berechtigt, Aufnahmeanträge entgegenzunehmen.
- (8) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen.

#### § 11 Revision

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revision überwacht die Geschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### § 12 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereines kann eine Geschäftsstelle betrieben werden. Der Vorstand entscheidet über die personelle Besetzung der Geschäftsführung, von der die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, den Beschlüssen des Vereins mit der notwendigen Sorgfalt verantwortungsvoll geführt werden.

#### § 13 Auflösung des Vereins

(1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbar, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen an den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Seite 4 von 4

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes zu verwenden hat bzw. ist in diesem Falle das Finanzamt zu hören.

# § 14 Sonstiges

Die vorbenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Satzungsämter des Vereines werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es das Vereinsbudget zulässt, dann kann den, in den Organen des Vereines ehrenamtlich tätigen Personen und deren Beauftragten, eine Aufwandspauschale bzw. Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a ESIG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Verbandstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### § 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 26.04.2005 zur Gründungsversammlung beschlossen, am 15.07.2005 durch § 8 Abs. 8 ergänzt, am 08.12.2010 durch die Mitgliederversammlung geändert und tritt mit Eintragung bzw. Bestätigung/Annahme durch das Vereinsregister in Kraft.

[Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 25.07.2005 durch das AG Chemnitz/Registergericht]

[Diese Satzung wurde am 08.02.2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Annahme durch das AG Chemnitz/Registergericht und deren Eintragung am 04.02.2011 in Kraft.]